

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Zustimmung zum Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung spätestens in der Septembersitzung 2024.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die nach Artikel 91 c Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) erforderliche Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Zweiter IT-Änderungsstaatsvertrag) erfolgen.

Der IT-Planungsrat übernimmt seit seiner Gründung im Jahr 2010 die Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Informationstechnologie (IT). Dies beinhaltet vor allem den Beschluss von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Digitalisierungsprojekten. Die FITKO (Föderale IT-Kooperation) unterstützt als Anstalt des öffentlichen Rechts den IT-Planungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 auf Grundlage des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags errichtet und wird von Bund und Ländern gemeinsam getragen.

Am 6. November 2023 wurde in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Ministerpräsidentenkonferenz – MPK) eine Änderung des IT-Staatsvertrags beschlossen. Im Wesentlichen sollen mit der Änderung des IT-Staatsvertrags durch den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags die Finanzierungsmodalitäten der FITKO neu ausgerichtet werden. Ziel der Anpassung ist eine weitere Stärkung der FITKO und ihre Entwicklung hin zu einer agilen, flexiblen Einheit. Die Neuausrichtung der Finanzierungsmodalitäten soll dabei dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei der Verwaltungsdigitalisierung um eine Daueraufgabe von Bund und Ländern handelt.

Im Einzelnen sind folgende Anpassungen des IT-Staatsvertrags vorgesehen:

- In der Präambel wird die Verwaltungsdigitalisierung als Daueraufgabe anerkannt.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Anpassung der Aufgaben des IT-Planungsrats, die in § 1 Absatz 1 ergänzt werden: Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann der IT-Planungsrat künftig Digitalisierungslösungen betreiben lassen, die aus der Zusammenarbeit von Bund und Ländern resultieren. Weiterhin erfolgt eine Ergänzung und Anpassung der Aufgabenregelung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hin zu einer Steuerung „föderaler, auch mehrjähriger Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung“. Darüber hinaus kann der IT-Planungsrat „kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder

projektieren“ (§ 1 Absatz 1 Nummer 5). Schließlich verantwortet er gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 das föderale IT-Architekturmanagement.

- Künftig ist die Präsidentin oder der Präsident der FITKO zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des IT-Planungsrats berechtigt (§ 1 Absatz 2 Satz 3).

Die Finanzierung der FITKO wird mit Blick auf die geänderten Bedarfe und Anforderungen neu ausgerichtet. So soll die ausdrückliche Festlegung der Verwaltungsdigitalisierung als Daueraufgabe (vgl. Änderung der Präambel) implizieren, dass Finanzmittel in Zukunft auch mehrjährig bereitgestellt werden können (vgl. auch Änderung von § 1 Absatz 1 Nummer 4 IT-Staatsvertrag). Gemäß der Ergänzung von § 9 Absatz 1 IT-Staatsvertrag erhält die FITKO zur Erfüllung ihrer „dauerhaften und temporären“ Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder. Gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 IT-Staatsvertrag bleibt es insoweit bei einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent. Das Sitzland trägt auch weiterhin vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO (§ 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 IT-Staatsvertrag).

Nach der Neuregelung von § 9 Absatz 2 Satz 1 IT-Staatsvertrag verpflichten sich die Vertragspartner (Bund und Länder), im Rahmen der Finanzierung für Projekte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 IT-Staatsvertrag nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden (§ 9 Absatz 2 Satz 2 IT-Staatsvertrag). Die Höhe dieser Mittel wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans jeweils für die folgenden drei Jahre geplant (§ 9 Absatz 2 Satz 3 IT-Staatsvertrag). Für die Finanzierung der Projekte nach § 9 Absatz 2 wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von künftig 25 Prozent zugrunde gelegt (§ 9 Absatz 4 Satz 4 IT-Staatsvertrag).

Die Änderung des IT-Staatsvertrags setzt damit den o.g. Beschluss des MPK zum Anteil des Bundes am Digitalisierungsbudget um. Bislang wurde neben dem gemäß § 9 Absatz 1 IT-Staatsvertrag vorgesehenen Stammbudget der FITKO für die Jahre 2020 bis 2022 ein Digitalisierungsbudget in Höhe von bis zu 180 Millionen Euro für föderale Digitalisierungsmaßnahmen von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt (vgl. § 9 Absatz 2 IT-Staatsvertrag in seiner bisherigen Fassung). Die Finanzierung für das Stammbudget erfolgte und erfolgt auch zukünftig „nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent“ (§ 9 Absatz 4 Satz 1 IT-Staatsvertrag) (s.o.). Die Finanzierung des besonderen Digitalisierungsbudgets im Sinne von § 9 Absatz 2 IT-Staatsvertrag erfolgte hingegen zu 35 Prozent durch den Bund und zu 65 Prozent durch die Länder (§ 9 Absatz 4 IT-Staatsvertrag in seiner bisherigen Fassung). Diese Regelung wird im IT-Staatsvertrag geändert.

Die Haushaltsausgaben ergeben sich für die Freie Hansestadt Bremen aus dem Wirtschaftsplan der FITKO. Dieser wird durch den IT-Planungsrat beschlossen. Er bedarf gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 IT-Staatsvertrag der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Es gilt ein Haushaltsvorbehalt (§ 9 Absatz 5 IT-Staatsvertrag). Dieses Verfahren der endgültigen Feststellung des Wirtschaftsplans der FITKO ist für das laufende Wirtschaftsjahr und die kommenden Wirtschaftsjahre noch nicht abgeschlossen. Eine abschließende Darstellung, in welcher Höhe sich hieraus Haushaltsausgaben für die Freie Hansestadt Bremen in den kommenden Jahren ergeben, ist daher nicht möglich.

Nach aktuellem Stand werden die Finanzmittel im Jahr 2024 für die FITKO ein voraussichtliches Gesamtvolumen von 172.049.996 EUR haben (Beschluss des Entwurfs des Wirtschaftsplans für das Jahr 2024 durch den IT-Planungsrat, 41. Sitzung am 4. Juli 2023, vgl. Beschluss 2023/24, abrufbar unter: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2023-24>, am 14.05.2024). In seiner 43. Sitzung am 20.03.2024 hat der IT-Planungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 mit verschiedenen Maßgaben beschlossen (Beschluss 2024/03, abrufbar unter: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2024-03>, am 14.05.2024) und in

seiner Sondersitzung am 24.04.2024 bestätigt, dass die Vorgaben aus seiner 43. Sitzung erfüllt sind (Beschluss 2024/17, abrufbar unter: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2024-17>, am 14.05.2024).

Für die Freie Hansestadt Bremen bedeutet dies aufgrund der derzeit vorliegenden Beschlusslage im Ergebnis einen Finanzierungsanteil gemäß Königsteiner Schlüssel – unter Berücksichtigung eines Bundesanteils von 25 Prozent – von 1.181.682 EUR für das Jahr 2024 und von 1.181.940 EUR für das Jahr 2025. Durch den verminderten Anteil des Bundes bei der Finanzierung von Projekten, von ursprünglich 35 Prozent auf nun 25 Prozent, tragen die Länder ein um 10 Prozent höheren Anteil an der Finanzierung.

Die Finanzierungsanteile des Landes Bremen wurden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 im Produktplan 96 budgetiert.

Der Beschluss des als Anlage 1 beigefügten Zustimmungsgesetzes ist für den ratifizierungsfähigen Abschluss des Staatsvertrages erforderlich. Die Bürgerschaft hat den Staatsvertrag in ihrer 6. Sitzung (13.12.2023 und 14.12.2023) zur Kenntnis genommen. Der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen hat den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags (Zweiter IT-Änderungsstaatsvertrag) am 21. Dezember 2023 unterzeichnet.

Der Entwurf des Zustimmungsgesetzes und der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag sind als Anlagen beigefügt.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag nebst Begründung

Anlage 2: Zweiter IT-Änderungsstaatsvertrag (Unterschriftsversion)

Beschlussempfehlung:

Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung spätestens in der Septembersitzung 2024

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetz mit Begründung und Staatsvertrag

Gesetz zur Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Zweiter IT-Änderungsstaatsvertrag

Dem am 21. Dezember 2023 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern wird zugestimmt. Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt oder die Tatsache, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos geworden ist, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die nach Artikel 91 c Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) erforderliche Zustimmung zum „Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags“ (Zweiter IT-Änderungsstaatsvertrag) erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird die erforderliche Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Anlage des Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag)) erteilt und die Veröffentlichung des Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrags angeordnet.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag. Nach Artikel 2 Satz 2 ist das Inkrafttreten des Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrags im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen. Sollte der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos werden, ist dies ebenfalls nach Artikel 2 Satz 2 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen. Gegenstandslos wird der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1, wenn bis zum 30. November 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzendem Land hinterlegt sind.

Anlage:

IT-Änderungsstaatsvertrag (Reinschrift)

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des IT-Staatsvertrags

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.

- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“

- ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;

„6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“

- ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant.“
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum **30. November 2024** nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

_____, den _____

Für das Land Baden-Württemberg

_____, den _____

Für den Freistaat Bayern

_____, den _____

Für das Land Berlin

_____ , den _____

Für das Land Brandenburg

_____, den _____

Für die Freie Hansestadt Bremen

_____, den _____

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

_____, den _____

Für das Land Hessen

_____, den _____

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

_____, den _____

Für das Land Niedersachsen

_____, den _____

Für das Land Nordrhein-Westfalen

_____, den _____

Für das Land Rheinland-Pfalz

_____, den _____

Für das Saarland

_____ , den _____

Für den Freistaat Sachsen

_____, den _____

Für das Land Sachsen-Anhalt

_____, den _____

Für das Land Schleswig-Holstein

_____ den _____

Für den Freistaat Thüringen

_____, den _____

IT-Staatsvertrag

2. IT-ÄStV

Land	Unterzeichner	Datum
BB	Dietmar Woidke	27.11.2023
BE	Kai Wegner	07.12.2023
BW	Winfried Kretschmann	19.12.2023
BY	Markus Söder	22.12.2023
HB	Andreas Bovenschulte	21.12.2023
HE	Boris Rhein	30.11.2023
HH	Peter Tschentscher	19.12.2023
MV	Simone Oldenburg	31.12.2023
NI	Stephan Weil	27.11.2023
NW	Hendrik Wüst	28.12.2023
RP	Malu Dreyer	29.11.2023
SH	Daniel Günther	21.12.2023
SL	Anke Rehlinger	21.12.2023
SN	Michael Kretschmer	19.12.2023
ST	Reiner Haseloff	21.12.2023
TH	Bodo Ramelow	13.12.2023
Bund	Nancy Faeser	21.12.2023